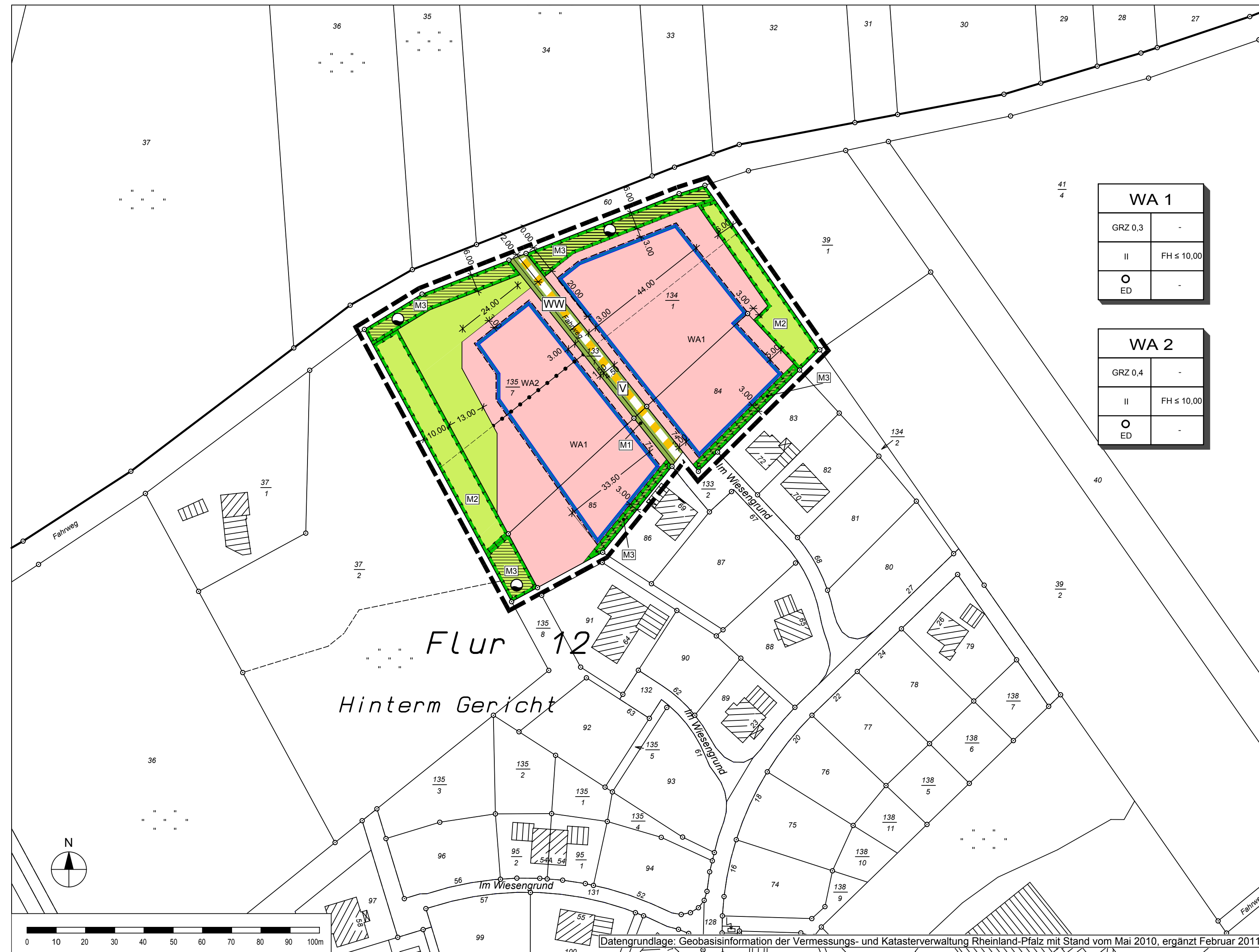


Ortsgemeinde Rittersdorf Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB 'Am Dameshof - 3. Änderung'

Satzung



Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl 0,3
II Anzahl der Vollgeschosse
FH ≤ 10,0m Firsthöhe max. 10,0 m
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)

O Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

WW Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M1 Anlage einer straßenbegleitenden Entwässerungsrinne (s. Textl. Festsetzungen)

M2 Landschaftstypische Einbindung in die angrenzende Kulturlandschaft (s. Textl. Festsetzungen)

M3 Anlage von Gräben-Mulden-Systemen (s. Textl. Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, zum Beispiel von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(zum Beispiel § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Gebäude laut Kataster

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

WA	
Grundflächenzahl	0,3
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II FH ≤ 10,00
Offene Bauweise	O
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED

Beispiel

Geschossflächenzahl

Firsthöhe als Höchstmaß

Dachform

Dachneigung

Projekt

Ortsgemeinde Rittersdorf
Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB
"Am Dameshof - 3. Änderung",

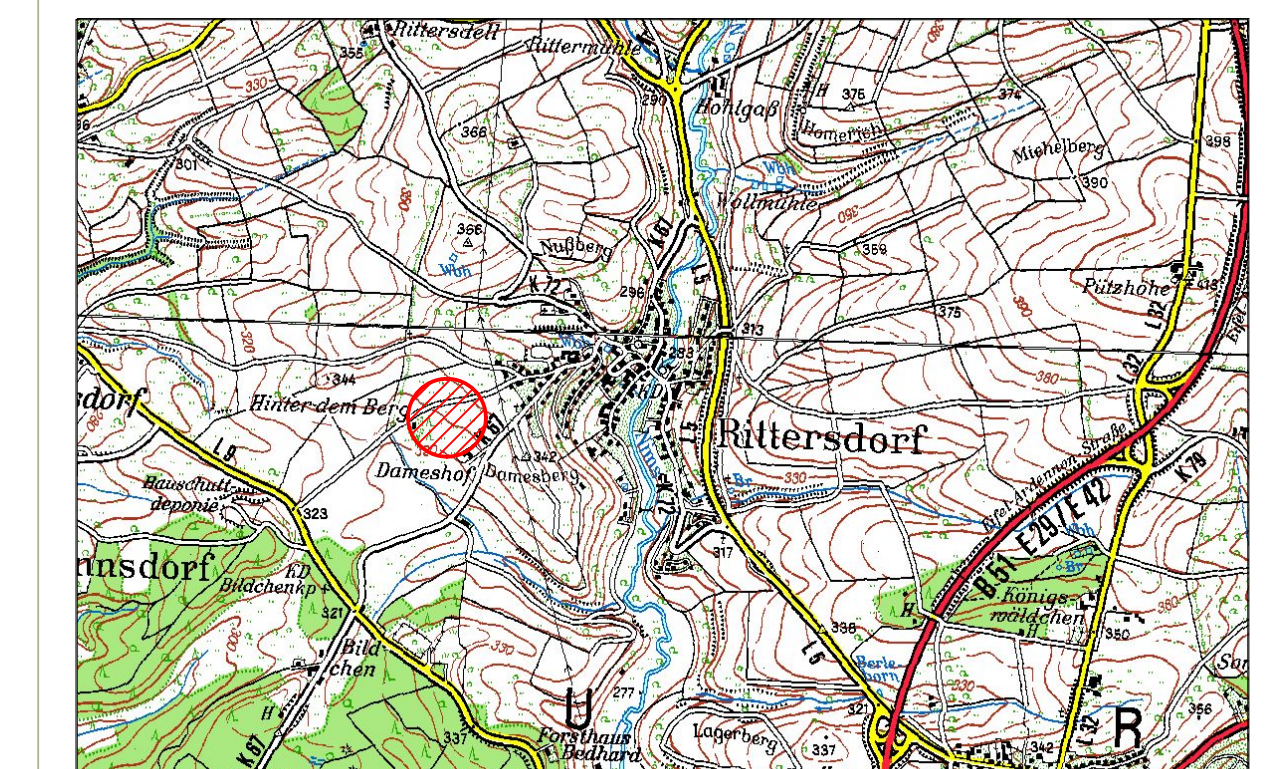


Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz
Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902
E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Satzung

Herr Bartz / Herr Paizkill	Auftraggeber
B2010-15-12	Projektnummer
Claudia Struth / Petra Oplitz	Bearbeitung
September 2011	Stand
1:1000	Maßstab
0,841 m x 0,594 m	Plangröße

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



PLANGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Prüm, den 30.01.2012
Vermessungs- und Katasteramt Prüm

i.A. gez. M a r d e r (Dienstsiegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat hat am 18.03.2010 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet „Am Dameshof“ durchzuführen.
Der Ortsgemeinderat hat festgestellt, dass die Planänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen ist, da es sich vorliegend um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und auch die weiteren Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren (§ 13a (1) u. (2) BauGB) vorliegen.

Am 22.09.2010 wurde der Planentwurf gebilligt und seine Offenlegung beschlossen (§§ 13a (2) Nr. 1, 13 (2) Nr.2, § 3 (2) BauGB).

Rittersdorf, den 02.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.11.2010 bis einschließlich 08.12.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen (2. Offenlage). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.10.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.10.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB).

Rittersdorf, den 02.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

2. OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 20.06.2011 bis 04.07.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen (2. Offenlage). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.06.2011 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können. Den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde nachgekommen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.06.2011 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung - gegeben (§§ 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB).

Rittersdorf, den 02.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat Rittersdorf hat am 28.09.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplans gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Rittersdorf, den 02.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Rittersdorf, den 08.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Rittersdorf, den 08.02.2012

gez. Walter H e y e n
Walter H e y e n (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Bebauungsplanänderung ist nicht genehmigungspflichtig. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung ist am 24.03.2012 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der VG-Verwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Bickendorf von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

RECHTSVERBINDLICH

Bitburg, den 28.03.2012

i.A. gez. Stefan G ó b e l
Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburg-Land